

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Alpirsbach vom 27. September 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und §§ 2,13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Alpirsbach in seiner Sitzung am 27. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Alpirsbach betreibt folgende Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung:
 - Kindergarten „Im Schulhaus“, Alpirsbach
 - Kindergarten Georg A. Brenner, Alpirsbach
 - Kindergarten Zwergenstüble, Alpirsbach-Reutin
 - Kindergarten Regenbogen, Alpirsbach-Römlinsdorf
- (2) Sie erhebt für die Betreuung von Kindern in den gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge). Die Entrichtung der Gebühren erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.

§ 3 Begriffsbestimmungen

In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Alpirsbach sind folgende Gruppenarten eingerichtet:

1. **Regelgruppen:** für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)
2. **Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):** für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)
3. **Ganztagesgruppen:** für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)
4. **Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ), Kindergarten und alle Formen der Altersmischung:** für 2-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Bei Erkrankung des Kindes, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.

(4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst innerhalb der individuellen Bringzeit der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes
- Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des/der Sorgeberechtigten

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. In diesem Fall ist eine frühere Abmeldung nicht möglich.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Absatz 2, Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt, oder erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept bestehen, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern, Mitarbeiter/innen und Träger nicht ausgeräumt werden können. Eine Kündigung durch den Einrichtungsträger kann ebenfalls erfolgen, wenn das Kind nicht mit Hauptwohnsitz in der Stadt gemeldet ist (auswärtige Kinder). Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

(5) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 6 Aufnahme

(1) In den Einrichtungen werden Kinder, die in der Stadt mit Hauptwohnsitz angemeldet sind, aufgenommen.

(2) Auswärtige Kinder werden nur ausnahmsweise aufgenommen (z.B. Arbeitsplatz in Alpirsbach), wenn genügend Plätze vorhanden sind.

(3) In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren (Georg A. Brenner Kindergarten ab zwei Jahren) bis zum Schuleintritt aufgenommen.

(4) Kinder ohne und mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Die Personenberechtigten haben die Pflicht, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes der Kindergartenleitung oder den Erzieher/innen mitzuteilen.

(5) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Träger.

(6) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung nach § 4 KiTaG bei der Leitung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

(7) Vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist eine Erklärung über die Meldepflicht ansteckender Krankheiten vorzulegen. Es wird empfohlen, die üblichen Schutzimpfungen (z.B. Diphtherie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung usw.) vornehmen zu lassen. Die Masernschutzimpfung ist seit 1. März 2020 für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, verpflichtend. Die Sorgeberechtigten haben den Nachweis darüber vor Aufnahme in die Einrichtung der Leitung vorzulegen.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 8 erhoben. Sie sind für 11 Monate je Kalenderjahr zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstäbe sind:

- die Art der Gruppe,
- der Umfang der Betreuungszeiten,
- das Alter des Kindes,
- die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zuzüglich der Kinder unter 18 Jahren, die nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 8 Abs. 3 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 8 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

(2) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Gebühr wird dann ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem jeweils gültigen aktuellen Gebührenverzeichnis.

§ 9 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig durch die Einrichtung bekanntgegeben.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon zeitnah unterrichtet.

(3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 10 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(3) Der Gebührenschildner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 11 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats (Veranlagungszeitraum gem. § 7 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 12 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit ist die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesen Fällen ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu informieren. Die Belehrung wird in den gemeindeeigenen Einrichtungen ausgegeben.

(3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 14

Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

(3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(4) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 15

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des

Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Alpirsbach vom 23. Juli 2019 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Alpirsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Alpirsbach, den 27. September 2022


Michael Pfaff
Bürgermeister